



Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 8 Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschluss des öffentlichen Teils der 45. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2012

Bekanntgabe des Beschlusses des nichtöffentlichen Teils der 45. Sitzung des

Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2012

Seite 1-6 Beschlüsse der 43. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.01.2013

darunter:

Seite 1 Beschluss Nr. 43/516/2013 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Strausberg für das Jahr 2013

Seite 2 Beschluss Nr. 43/517/2013 – Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

Seite 7 - 8 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 7 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Stadt Strausberg

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Stadt Strausberg

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Stadt Strausberg

Seite 8 Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2013

Seite 8 Sonstige Bekanntmachungen

Kreistag verabschiedet Haushalt 2013
Energieberatung der Verbraucherzentrale
Schiedsfrau/Schiedsmanngesucht
Schöffenwahl

Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nichtöffentlichen Teil der 45. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2012

Mit **Beschluss Nr. 45/72/2012** stimmt der Hauptausschuss der unbefristeten Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen für 2010 und 2011 für eine Firma zu.

Abstimmungsergebnis: 10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 43. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 10.01.2013

Beschluss Nr. 43/516/2013 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Strausberg für das Jahr 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt gemäß §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen.

Anlagen:

Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2013 und Haushaltsplan für 2013 mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 3 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschluss des öffentlichen Teils der 45. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2012

Beschluss Nr. 45/71/2012

Erweiterung der Skate- und BMX-Anlage

Der Hauptausschuss befürwortet die Einstellung von finanziellen Mitteln in Höhe von ca. 10.000 € für die Planung des Ausbaus der Skate- und BMX-Anlage. Zur Standortauswahl sind weitere Abstimmungen zu führen. Das Kinder- und Jugendparlament ist bei der Umsetzung des Projektes durch die Verwaltung durch regelmäßige Informationen und Beteiligung einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis: 10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 10.01.2013

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Januar 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	34.185.036 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	36.153.145 EUR

außerordentlichen Erträge auf	353.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	197.400 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	38.275.210 EUR
Auszahlungen auf	40.501.345 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **34.185.036 EUR**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **33.865.745 EUR**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **4.090.174 EUR**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **5.895.000 EUR**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0 EUR**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **740.600 EUR**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0 EUR**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0 EUR**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf **5.400.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **1.385.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 42/495/2012 vom 06.12.2012 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
a für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v. H.**
b für die Grundstücke (Grundsteuer B) **375 v. H.**

2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.

festgesetzt. **25.000 EUR**

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.

Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen.

Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **2.360.000 EUR** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

Strausberg, den 11.01.2013

gez. Elke Stadel
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Strausberg, den 14.01.2013

gez. Elke Stadel
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 43/517/2013

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 10.01.2013

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010

(GVBl. I/10, Nr. 46) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 10.01.2013 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. Bereich **Strausberger Altstadt** am:
10. Februar 2013
ver-Trau-te Herzen shoppen in der Altstadt
Hochzeitsmesse im Hochzeitshaus Schubert
03. Oktober 2013
Straßenfest zum „Tag der Deutschen Einheit“
2. Bereich **OBI Bau- und Heimwerkermarkt** am:
21. April 2013 Frühlingsfest
28. Juli 2013 Sommerfest
08. September 2013 Erntedankfest
20. Oktober 2013 Herbstfest
01. Dezember 2013 Adventsfest
3. Bereich **Handelszentrum** Strausberg am:
03. März 2013 Jugendweihe-Matinee
05. Mai 2013 Sommerfest
29. September 2013 Herbstfest
03. November 2013 Schlagerfest
22. Dezember 2013 Adventsfest
4. Bereich **Wohngebiet Hegermühle** am:
22. Dezember 2013 Adventshopping
5. Bereich **Kaufland** am:
01. Dezember 2013 Adventshopping
22. Dezember 2013 Adventshopping
6. **Gesamtes Stadtgebiet** (ausgenommen Kaufland) am:
15. Dezember 2013 Adventshopping

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Februar 2013 in Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Strausberg, den 11.01.2013 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Strausberg, den 14.01.2013 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 43/518/2013 Förderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit.

Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit vom 10.01.2013 (Förderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen) SVV-Beschluss Nr. 43/518/2013 vom 10.01.2013

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Nach Maßgabe dieser Richtlinie beruht die Förderung auf:

- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg,
- den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Strausberg zur Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit,
- den Leitlinien zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Strausberg,
- und den **Leitlinien der Seniorenpolitik in der Stadt Strausberg**

in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Strausberg gewährt Zuwendungen für die Unterstützung von in der Stadt wirkenden Vereinen und Initiativgruppen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit, um die Möglichkeit für ein vielfältiges Freizeit- und Betreuungsangebot zu sichern, zu verbessern und zu erweitern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gemäß dieser Richtlinie können Projekte oder Maßnahmen, die zur Unterstützung, Bereicherung und Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kultur und Kunst sowie der Sozial- und Behindertenarbeit

in der Stadt Strausberg beitragen, gefördert werden. Notwendige Miet-, Sach- und Honorarkosten, die im Zusammenhang mit dem Projekt und deren Umsetzung stehen, können anteilig übernommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im Vereinsregister eingetragenen, gemeinnützigen Vereine sowie Initiativgruppen, die nach einem Konzept und auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Die Vereine und Initiativgruppen dürfen keine rassistischen oder faschistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen erhalten diejenigen Vereine und Initiativgruppen, die ihr Betätigungsfeld in der Stadt Strausberg haben. Sie müssen über ein Konzept entsprechend dem Förderzweck dieser Richtlinie verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages

Form der Zuwendung: Zuschuss

- Bemessungsgrundlage:

in Abhängigkeit vom Umfang des öffentlichen und gemeindlichen Interesses, der verfügbaren Haushaltsmittel und der Höhe der Gesamtkosten des Projektes

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden bei der
 Stadtverwaltung Strausberg
 Fachbereich Bürgerdienste
 Fachgruppe Familie, Bildung, Sport und Soziales
 Hegermühlenstraße 58
 15344 Strausberg

einzureichen.

Die Antragstellung auf Förderung von Projekten für ein Jahr ist gemäß dieser Richtlinie grundsätzlich bis 31.08. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen. Anträge auf Förderung einzelner Projekte sind bei Beträgen über 500,- € mindestens acht Wochen und bei Beträgen unter 500,- € mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Förderung des Projektes bis zu einem Umfang von 500,- € erfolgt durch den/die FachbereichsleiterIn Bürgerdienste der Stadtverwaltung Strausberg nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der konkreten Haushaltssituation auf der Grundlage des Förderantrages und dieser Richtlinie. Über die Entscheidung ist der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales zu informieren.

Bei einem Betrag von mehr als 500,- € entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales im Rahmen der Haushaltsmittel über die Bewilligung.

Das Kinder- und Jugendparlament ist bei der Bewilligung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit zu beteiligen.

Weitere Beiräte sind bei Interesse themenbezogen zu beteiligen.

Vor der Bewilligung kann mit dem Projekt nur insoweit begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn dazu eine Abstimmung mit dem Zuwendungsträger (Stadt Strausberg) erfolgt ist. Anderenfalls ist die Förderung ausgeschlossen.

Über die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung des Haushaltsplanes und der Zusendung des Mittelabrufes.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis bei dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Fördermittelantrages zusammenzufassen.

Die zweckgebunden ausgereichten städtischen Fördermittel sind ausschließlich entsprechend der Zuwendungsmitteilung abzurechnen und zu belegen. Aus der Abrechnung muss der Tag, Empfänger/ Einzahler, der Grund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

In dem Sachbericht ist die Erfüllung des Zuwendungszweckes zu dokumentieren.

Ist die Stadt Strausberg alleiniger Zuwendungsträger sind zur Abrechnung Originalbelege vorzulegen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach erfolgter Prüfung durch die Stadt Strausberg zurück. Diese sind beim Antragsteller fünf Jahre aufzubewahren.

Bei Bewilligungen durch höhere Zuwendungsträger gelten deren Nebenbestimmungen, Fristen und Prüfvermerke als Nachweisführung gegenüber der Stadt Strausberg und sind im Verwendungsnachweis beizubringen.

Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen und ist es dem Antragsteller auch sonst nicht möglich die zweckgebundene Verwendung der Förderung nachzuweisen, sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die ausgereichten Fördermittel sind nur für den bestimmten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, zu beantragen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen. Die Stadt Strausberg ist berechtigt die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Einblick in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Für alle in dieser Richtlinie nicht geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zu-

wendungen zur Projektförderung (AnBest-P) des Landes Brandenburg (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg) abschließend.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.02.2013 in Kraft. Die Vereinsförderrichtlinie vom 05.11.2009 (Beschluss SVV 12/174/2009) tritt mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie außer Kraft.

Strausberg, den 11.01.2013

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

Beschluss Nr. 43/519/2013

Vorzeitige Mittelbereitstellung für 2013 für das Produkt/Sachkonto 211.01.01/521100 - Grundschule Am Wäldchen -

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorzeitigen Mittelbereitstellung für 2013 für die Strangsanierung WC-Anlagen in der Grundschule Am Wäldchen - Produkt/Sachkonto 211.01.01/521100 - in Höhe von 254.000 € zu.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/520/2013

Vorzeitige Mittelbereitstellung für 2013 für das Produkt/Sachkonto 216.01.01/091001 - Anne-Frank-Oberschule - Maßnahme: Sonnenschutz außen

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorzeitigen Mittelbereitstellung für 2013 für die Maßnahme - Sonnenschutz außen - für das Produkt/Sachkonto 216.01.01/091001 in Höhe von 118.000,00 € zu.

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

Beschluss Nr. 43/521/2013

775 Jahrfeier der Stadt Strausberg 2015

Die Stadt Strausberg wird 2015 ihr 775 jähriges Stadtjubiläum feierlich begehen.

Die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg wird beauftragt, dafür die personellen, finanziellen und materiellen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Durchführung der 775 Jahrfeier der Stadt Strausberg im Jahr 2015 zu schaffen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gewährung finanzieller Mittel in Höhe von bis zu 200.000,- € im Haushaltsjahr 2015 für die Durchführung des Stadtjubiläums.

Die Stadt Strausberg bildet ein „Festkomitee“ zum Stadtjubiläum. Dieses erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung eine Veranstaltungskonzeption auf deren Grundlage die benötigten finanziellen Mittel konkretisiert werden.

Der Beschluss Nr. 34/411/2006 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

23 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 4 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/522/2013

Änderung des Beschlusses Nr. 02/30/2008 vom 20.11.2008 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung der Vertreter der Fraktionen im Aufsichtsrat der Stadtwerke Strausberg GmbH (SSG)

Der Beschluss Nr. 02/30/2008 vom 20.11.2008 wird wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 01.01.2013 scheidet Herr Sebastian Lemke aus dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Strausberg GmbH aus. Anstelle dessen wird Herr Robert Krause in den Aufsichtsrat entsendet.

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/523/2013

Änderung des Beschlusses Nr. 02/32/2008 vom 20.11.2008 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung der Vertreter der Fraktionen im Aufsichtsrat der Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)

Der Beschluss Nr. 02/32/2008 vom 20.11.2008 in der aktuellen Fassung wird wie folgt geändert:

Mit Wirkung vom 01.01.2013 scheidet Herr Robert Krause aus dem Aufsichtsrat der Strausberger Eisenbahn GmbH aus. Anstelle dessen wird Herr Sebastian Lemke in den Aufsichtsrat entsendet.

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/524/2013

Durchführung der Nachtragsprüfung der geänderten Jahresabschlüsse 2009 und 2010 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VHL Vahle & Langholz GmbH für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung der Nachtragsprüfung der geänderten Jahresabschlüsse 2009 und 2010 durch die VHL Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Berlin.

Abstimmungsergebnis:

26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/525/2013

Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg und Entlastung des Werkleiters des Stadtforst Strausberg für die Wirtschaftsjahre 2009, 2010, 2011

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geprüften Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 des städtischen Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg.
2. Der Werkleiter des Stadtforst Strausberg, Herr Heiko Wessendorf, wird entlastet.

Abstimmungsergebnis:

26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/526/2013**Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg**

Der Wirtschaftsplan 2013 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/527/2013**Dritte Änderung und Ergänzung des Umsetzungsplanes für die Strausberger Altstadt bis zum Jahr 2016**

Der Umsetzungsplan zu Maßnahmen der Stadterneuerung vom 19.10.2010, Beschluss Nr. 12/177/2009, zuletzt geändert durch Bescheid vom 06.07.2012, Beschluss Nr. 39/462/2012 ist durch folgende Maßnahmen zu ergänzen:

Öffentlicher Raum:

Neubau Vereinsgebäude am Uferwanderweg Nord
Bahnhofsumfeld Strausberg Stadt inkl. Weg zur Altstadt
Stadtmauer außerhalb des Sanierungsgebietes
Grüner Ring um die Stadtmauer
Grünstraße Austausch Lesepflaster

Private Einzelobjekte:

Buchhorst 20, Georg-Kurtze-Straße 47 und 50, Große Straße 4, 5, 34, 41, 46, 47, 52, 57 und 65, Klosterstraße 8, Lindenplatz 2, 18 und 20, Markt 7, 11,12, 13 und 15, Wallstraße 9

Abstimmungsergebnis:

26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

Beschluss Nr. 43/528/2013**Ergänzung zum Beschluss Nr. 03/61/2009 - Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes**

Der Beschluss Nr. 03/61/2009 - Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes - wird ergänzt um: Der Belastung des kommunalen Grundstückes mit Grundpfandrechten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

24 *Dafürstimmen*, 3 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/529/2013**Entbehrlichkeit, Verkauf und Belastung eines kommunalen Grundstücks - Buchhorst 15**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 80, Buchhorst 15, Flur 18, Flurstück 146 ist entbehrlich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zum Zwecke des Vorhabens Altstadtcenter zu verkaufen. Die lastenfreie Rückübertragung des Grundstücks wird von der Stadt Strausberg grundbuchlich gesichert, wenn die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird. Der Belastung des Grundstücks mit Grundpfandrechten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

17 *Dafürstimmen*, 11 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/530/2013**Entbehrlichkeit, Verkauf und Belastung eines kommunalen Grundstücks - Buchhorst 17**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4818, Buchhorst 17, Flur 18, Flurstück 144 ist entbehrlich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zum Zwecke des Vorhabens Altstadtcenter zu verkaufen. Die lastenfreie Rückübertragung des Grundstücks wird von der Stadt Strausberg grundbuchlich gesichert, wenn die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird. Der Belastung des Grundstücks mit Grundpfandrechten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

17 *Dafürstimmen*, 11 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/531/2013**Entbehrlichkeit, Verkauf und Belastung eines kommunalen Grundstücks - Buchhorst 18**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 3472, Buchhorst 18, Flur 18, Flurstück 143 ist entbehrlich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zum Zwecke des Vorhabens Altstadtcenter zu verkaufen. Die lastenfreie Rückübertragung des Grundstücks wird von der Stadt Strausberg grundbuchlich gesichert, wenn die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird. Der Belastung des Grundstücks mit Grundpfandrechten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

17 *Dafürstimmen*, 11 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss Nr. 43/532/2013**Entbehrlichkeit, Verkauf und Belastung eines kommunalen Grundstücks - Große Straße 48**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 52, Große Straße 48, Flur 18, Flurstück 164 ist entbehrlich. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das o.g. Grundstück zum Zwecke des Vorhabens Altstadtcenter zu verkaufen. Die lastenfreie Rückübertragung des Grundstücks wird von der Stadt Strausberg grundbuchlich gesichert, wenn die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird. Der Belastung des Grundstücks mit Grundpfandrechten wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

17 *Dafürstimmen*, 11 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Bekanntgabe des Beschlusses des
nichtöffentlichen Teils der 43. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung Strausberg
vom 10.01.2013**

Mit **Beschluss Nr. 43/533/2013** stimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg der befristeten Niederschlagung der Gewerbesteuer 2008-2010 einer Firma bis zum 31.12.2014 zu.

Abstimmungsergebnis:

27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsetzung für 2013:

1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) 270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 375 v. H.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Konto-Nr.: 3508050040
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie: Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 03.01.2013 gez. Elke Stadelers
Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr

2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Konto-Nr.: 3508050040
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 03.01.2013 gez. Elke Stadelers
Bürgermeisterin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2013 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenz Zeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Konto-Nr.: 3508050040
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch-Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 03.01.2013 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2013

Die am 25.01.2013 im Amtsblatt 01/2013 bekannt gemachte Haushaltssatzung 2013 liegt in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Finanzen und Wirtschaft, Zimmer EG 02 zur Einsichtnahme

in der Zeit vom 28.01.2013 bis 22.02.2013
montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
und dienstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Strausberg, den 14.01.2013 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Sonstige Bekanntmachungen**Kreistag verabschiedet Haushalt 2013**

Auf dem letzten Kreistag im Jahr 2012 hat der Kreistag MOL mit großer Mehrheit den Haushaltsplan für das Jahr 2013 verabschiedet. Der Haushalt ist im ordentlichen Ergebnis wie im Vorjahr ausgeglichen und umfasst ein Volumen von fast 236 Mill. Euro. Damit ist der Weg frei für eine zügige Haushaltsgenehmigung durch das Land und den Start wichtiger Investitionen im kommenden Jahr.

Energieberatung der Verbraucherzentrale

Die Energieberatungen der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V. finden jeden 1. Donnerstag im Monat von 16-19 Uhr in der Stadtverwaltung, Hegermühlenstraße 58, Raum E.23. statt. Anmeldung erforderlich unter 38 11 08. (Kosten der Beratung: 5 € Eigenanteil, SGB II-Empfänger befreit).

Schiedsfrau / Schiedsmann gesucht

Die Stadtverwaltung Strausberg sucht eine ehrenamtliche Schiedsfrau /einen ehrenamtlichen Schiedsmann für die Stadt Strausberg.

Bei vielen Streitigkeiten führt der erste Weg zum Schiedsamt, ehe Klage vor dem Gericht erhoben werden darf. Die Schlichtungsverhandlungen, z.B. bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, Beleidigung, leichter Körperverletzung oder Sachbeschädigung, finden zeitnah statt. Oft kann dabei eine Schlichtung erreicht werden, so dass die Gerichte nicht mehr bemüht werden müssen.

Die Schiedsperson soll eine ruhige und sachliche Atmosphäre zwischen den streitenden Parteien schaffen können und sich zur Streitschlichtung befähigt fühlen.

Die Schiedsperson muss Strausberger und mindestens 25 Jahre alt sein. Sie wird durch Einführungslehrgänge und Weiterbildungsveranstaltungen geschult. Sie braucht ausreichend Zeit zur Durchführung fester Sprechstunden einmal monatlich. Die Schlichtungsverhandlungen erfolgen nach eigener Zeiteinteilung, oft aber in den Spätnachmittagsstunden.

Bewerbungen für das Ehrenamt nimmt der Fachbereich Bürgerdienste in der Stadtverwaltung entgegen. Nachfragen richten Sie bitte an Frau Stensch, Tel. 38 12 40.

Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013 – Schöffenwahl

Zu der im Jahr 2013 stattfindenden Neuwahl der ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen) hat die Stadt Strausberg für das Amtsgericht Strausberg und das Landgericht Frankfurt (Oder) geeignete Personen für das Schöffenamt aufzustellen.

Bewerber um das Schöffenamt sollen in Strausberg wohnen, das 25. Lebensjahr vollendet haben und unter 70 Jahre alt sein. Personen, die bis Ende 2012 bereits über zwei Amtsperioden (2005 – 2013) ein Schöffenamt ausüben, können sich erst wieder für die Amtsperiode ab 2019 bewerben.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich bis zum 31.03.2013 in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, bei Frau Marlies Hammerschmidt, Zi. 2.08, Telefon 38 11 21, melden oder ein Bewerbungs- / Vorschlagsformular von der Internetseite der Stadt Strausberg unter www.stadt-strausberg.de herunterladen.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: presse@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 134, Fax (03341) 381 430. Redaktion: Vera Schmolinske

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Satz und Druck: Tastomat Druck GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf

Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG., Kellenspring 6, 15230 Frankfurt (Oder)

Redaktionsschluss: 14.01.2013